



## Mindestpensum der fachlich gesamtverantwortlichen Person (fgP) einer öffentlichen Apotheke / Aufrechterhaltung des Betriebes bei regelmässiger kurzfristiger Abwesenheit<sup>1</sup>

**Zielgruppe: öffentliche Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker**

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre sowie das sich schnell ändernde Marktumfeld führten und führen immer wieder zu Anfragen betreffend das Mindestpensum der fachlich gesamtverantwortlichen Person (fgP) in öffentlichen Apotheken. Die Praxis betreffend Mindestpensum der fgP und der damit einhergehenden Regelung bei deren regelmässigen, kurzfristigen Abwesenheiten werden darum präzisiert. Die Auslegung orientiert sich an den einschlägigen Rechtsgrundlagen, die sich im Gesundheitsgesetz (GesG; LS 810.0) sowie in der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV; LS 811.11) finden.

### Rechtlicher Kontext

#### Allgemeines

Werden in einer öffentlichen Apotheke Dienstleistungen nicht im Namen und auf Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung erbracht – was heute in mehr als 90 % der bewilligten Betriebe der Fall ist – ist eine Betriebsbewilligung nach § 35 GesG erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 36 GesG erfüllt sind. Gemäss § 36 Abs. 1 lit. d muss die fachlich gesamtverantwortliche Person (fgP) einer öffentlichen Apotheke, die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist, über eine fachlich eigenverantwortliche Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Apotheker/in gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) verfügen (vgl. §§ 3 i.V.m. 25 GesG und MedBG).

#### Aufgaben und Pflichten der fachlich gesamtverantwortlichen Person (fgP) einer öffentlichen Apotheke

Die fgP einer öffentlichen Apotheke ist angestellt als pharmazeutische Leiterin oder pharmazeutischer Leiter. Die übrigen Apothekerinnen und Apotheker sind entweder mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung oder als Assistenzapothekerinnen und Assistenzapotheker (mit Bewilligung zur Tätigkeit unter Aufsicht) unter der fachlichen Verantwortung der fgP tätig. Erstere sind zwar in Bezug auf die einzelne Beratung/Abgabe/Impfung/Herstellung eigenverantwortlich tätig, aber auch hier trägt die fgP die Oberverantwortung und ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorgaben in der öffentlichen Apotheke verantwortlich. Sie trägt diese Verantwortung auch für weiteres Apothekenpersonal wie Pharma-Assistentinnen oder Pharma-Assistenten bzw. Fachfrauen und Fachmänner Apotheke, Drogisten und Drogistinnen, die bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Allerdings muss Sie sich vergewissern, dass diese Personen über eine für ihren Aufgabenbereich genügende Ausbildung und Sprachkenntnisse verfügen, und sicherstellen, dass sie entsprechend den in ihrer Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden.

#### Konnex zum KVG

Die fgP ist zudem diejenige Person, die die Zulassung als Leistungserbringerin für die OKP besitzen muss.

<sup>1</sup> Nicht gleichzusetzen mit der regelmässigen kurzfristigen Abwesenheit gemäss § 8 MedBV ist die mittlere (2-14 Wochen) und langfristige (bis 6 Monate) Abwesenheit gemäss § 4 MedBV i.V.m. § 8 GesG.

## 1. Mindestpensum der fachlich gesamtverantwortlichen Person (fgP) einer öffentlichen Apotheke

Das Mindestarbeitspensum der fgP beträgt – unabhängig von den Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke für das Publikum – mindestens 60%.

## 2. Regelmässige kurzfristige Abwesenheit der fachlich gesamtverantwortlichen Person (fgP) einer öffentlichen Apotheke: Vertretung durch bewilligte Assistenzapotheker/innen ohne BAB

Im Rahmen von *regelmässiger kurzfristiger* Abwesenheit (d.h. bspw. für die 40%, in der die fgP mit einem Mindestpensum vom 60% nicht anwesend ist), darf der Betrieb im Namen und auf Rechnung der fgP unter Beizug von bewilligten **Assistenzapotheker/innen mit eidgenössischem oder anerkanntem Diplom ohne BAB** aufrechterhalten werden:

Der zulässige Beizug von Assistenzapotheker/innen bei kurzfristigen Abwesenheiten ergibt sich aus § 8 Abs. 2 MedBV. Demnach gilt:

<sup>2</sup> Bei *regelmässiger kurzfristiger Abwesenheit der selbstständig tätigen Person darf der Betrieb im Namen und auf Rechnung sowie unter der fachlichen Verantwortung der selbstständig tätigen Person durch eine ihr zur Assistenz bewilligte universitäre Medizinalperson wie folgt aufrechterhalten werden:*

- a. bei einer Arbeitswoche der selbstständig tätigen Person von vier oder fünf Tagen während eines Tages pro Woche,
- b. bei einer Arbeitswoche von sechs Tagen während zweier Tage pro Woche,
- c. bei einer Arbeitswoche von sieben Tagen während dreier Tage pro Woche.

Mit anderen Worten bedeutet dies:

1. Bei Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke von 4 bis 5 Arbeitstagen: Beizug von Assistenzapotheker/innen für 1 Tag zulässig;
2. Bei Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke von 6 Arbeitstagen: Beizug von Assistenzapotheker/innen für 2 Tage zulässig;

3. Bei Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke von 7 Arbeitstagen: Beizug von Assistenzapotheker/innen für 3 Tage zulässig.

Die telefonische Erreichbarkeit der fgP oder ausnahmsweise einer bzw. eines im gleichen Betrieb beschäftigten Apothekerin bzw. Apothekers mit BAB ist für Assistenzapotheker/innen jederzeit zu gewährleisten.

### Beizug von Apotheker/innen mit BAB

Die fgP kann während ihrer Abwesenheit zudem Apotheker/innen mit BAB zur Aufrechterhaltung des Betriebs beiziehen.

Beachte: Apotheker/innen mit eidgenössischem oder anerkanntem Diplom, die sich in der Weiterbildung «Fachapotheker/in in Offizinpharmazie» befinden, sind diplomierten Apotheker/innen mit anerkanntem Weiterbildungstitel mit BAB nicht gleichgestellt und gelten daher ausschliesslich als unter Aufsicht tätige Assistenzapotheker/innen.

## 3. Flexible Pensumverteilung der fachlich gesamtverantwortlichen Person (fgP) unter der Woche

Die fgP muss ihr Mindestpensum nicht an aufeinanderfolgenden Tagen und ganztags absolvieren, sondern kann dieses flexibel unter der Arbeitswoche aufteilen.

*Beispiel bei einem Mindestarbeitspensum der fgP von 60% bei Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke von Mo-So von 9-19 Uhr (7 Tage):*

- Option: Arbeitseinsatz von Mo-Sa (halbtags)
- Option: Arbeitseinsatz Mo, Mi, Sa (ganztags)
- Option: Arbeitseinsatz Mo, Mi (ganztags), Fr und Sa (halbtags)

Die gleiche zeitliche Flexibilität unter der Woche gilt folglich auch beim Beizug von Assistenzapotheker/innen und Apotheker/innen mit BAB im Rahmen der Abwesenheit der fgP.

Die Arbeitszeiten jeder Apotheker/in, die in einer öffentlichen Apotheke tätig ist, muss im Vorfeld klar eingeplant bzw. festgelegt werden (siehe mehr dazu unter Punkt 4).

#### **4. Für die gesamtverantwortliche Führung einer öffentlichen Apotheke gelten folgende Grundsätze**

- Es ist **kein Jobsharing** der fachlich gesamtverantwortlichen Person erlaubt.
- Es muss über die gesamte Öffnungszeit immer eine Apothekerin / ein Apotheker mit einer BAB oder mit einer Assistenzbewilligung (Bewilligung zur Tätigkeit als Apothekerin /als Apotheker unter Aufsicht) vor Ort sein.
- Die telefonische Erreichbarkeit der fgP oder ausnahmsweise einer bzw. eines im gleichen Betrieb beschäftigten Apothekerin bzw. Apothekers mit BAB ist für Assistenzapotheker/innen jederzeit gewährleistet.
- Der Stellenbeschrieb der fgP muss sämtliche Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen beinhalten. Es sind die direktunterstellten Personen aufzuführen.
- Es muss im QS-Dokumentationssystem festgelegt und dokumentiert werden, wie die Kompetenzen geregelt und die Geschäftsöffnungszeiten mit (und welchen) Apotheker/Innen abgedeckt sind (Stichwort: Präsenzplan, Pflichtenhefte).
- Schichtwechsel müssen klar geregelt sein und stichprobenweise überprüft werden.